Europäisches Patentamt Beschwerdekammern

European Patent Office Boards of Appeal

Office européen des brevets Chambres de recours

Veröffentilchung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Official Ja/Neila Yes/No Oul/No

Aktenzeichen / Case Number / NO du recours :

D 02/87 und D 02/88

Anmeldenummer / Filing No / NO de la demande :

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / NO de la publication :

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention: Titre de l'invention:

Klassifikation / Classification / Classement:

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du

15. September 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur:

Beschwerdeführer:

N.N.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant:

Stichwort / Headword / Référence :

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

EPÜ / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé: Beschwerdegebühr - Rückzahlung (nein)

bei Rücknahme der Beschwerde

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist nach Art. 23 (4) Satz 3 VEP ausgeschlossen, wenn die Beschwerde zurückgenommen wurde, weil der Beschwerdeführer erkannt hat, daß die Beschwerde ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Europäisches Patentamt European Patent Office Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 02/87

D 02/88



ENTSCHEIDUNG der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vom 15. September 1988

Beschwerdeführer:

N.N.

Angegriffene Entscheidungen:

Entscheidungen der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 18. November 1986 und vom 17. November 1987, mit denen entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die 7. und 8. europäische Eignungsprüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Gori

Mitglieder: C. Payraudeau

0. Bossung
R. Kropveld
E. Bokelmann

Sachverhalt und Antrage

- Der Beschwerdeführer hat sich 1986 der 7. europäischen Eignungsprüfung unterzogen. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 18. November 1986, daß er diese Prüfung nicht bestanden habe, legte er am 19. Januar 1987 die Beschwerde D 02/87 ein.
- II. Die Entscheidung über diese Beschwerde wurde zurückgestellt, da sich der Beschwerdeführer 1987 der 8. europäischen Eignungsprüfung unterzog. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 17. November 1987, daß er auch diese Prüfung nicht bestanden habe, legte er am 23. Januar 1988 die Beschwerde D 02/88 ein. Dabei beantragte er u.a. auch die Verbindung der Verfahren.
- III. Der Berichterstatter legte dem Beschwerdeführer in einem Zwischenbescheid dar, daß für die Beschwerdekammer kaum eine Möglichkeit bestehe, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

Im Fall der Beschwerde D 02/87 sei bei zwei Prüfungsarbeiten die Note 5 und bei einer die Note 6 vergeben worden. Nach Art. 12 (3) der "Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim "Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter" (ABL. EPA 1983, 282; nachfolgend VEP) i.V.m. Nr. VI der Anweisungen an die Prüfungsausschüsse (ABL. EPA 1983, 296; nachfolgend "Anweisungen") bedeute dies, daß er schon infolge dieses Notenbildes die Prüfung nicht bestanden hat, ohne daß es nach den VEP noch einer sog. "Grenzfall"-Entscheidung der Prüfungskommission bedürfe. Da bei der Benotung der einzelnen Arbeiten ein Ermessensfehler nicht zu erkennen sei, bestehe für die Kammer keine Möglichkeit, die angefochtene Entscheidung

aufzuheben und die Sache an die Prüfungskommission zur Neubewertung der Arbeiten zurückzuverweisen.

Im Fall der Beschwerde D 02/88 liege infolge des besseren Notenbildes zwar ein "Grenzfall" vor (siehe "Anweisungen" Nr. V). Doch lasse die ergangene "Grenzfall"-Entscheidung ebenfalls keinen Ermessensfehler erkennen. Die von der Prüfungskommission gegebene Begründung sei auch im Sinne der Entscheidungen D 01-03/86 (ABl. EPA 1987, 489) und D 03/87 (ABl. EPA 1988, 271) noch ausreichend, um angesichts der Einzelbenotungen einen Verstoß gegen die VEP und einen Ermessensfehlgebrauch ausschließen zu können.

IV. Auf diesen Zwischenbescheid hin nahm der Beschwerdeführer beide Beschwerden zurück. Seine Anträge auf Rückzahlung der Beschwerdegebühren hielt er aufrecht und beantragte hilfsweise eine teilweise Rückzahlung dieser Gebühren.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Beschwerden haben sich in der Hauptsache durch Zurücknahme der Beschwerden erledigt. Es steht lediglich noch die Entscheidung über die Rückzahlung der Beschwerdegebühren aus. Nach Erledigung der Hauptsache kann eine solche Entscheidung auch isoliert ergehen (so zuletzt J 12/86 Shell cutter/LINVILLE, Gründe Nr. 5, nicht veröffentlicht). Zum Zwecke der Entscheidung über diese Frage sind die Beschwerdeverfahren D 02/87 und D 02/88 nach Art. 11 der "Ergänzenden Verfahrensordnung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten des Europäischen Patentamts" (ABl. EPA 1980, 188) zu verbinden, zumal der Beschwerdeführer die Verbindung bereits für die Beschwerden an sich beantragt hat.

- Die für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr maßgebende Vorschrift, nämlich Art. 23 (4) Satz 3 VEP, lautet: "Gibt die Beschwerdekammer der Beschwerde statt, so ordnet sie an, daß die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht." Somit wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr nicht nur an die Bedingung der "Billigkeit", sondern auch an "Stattgabe" geknüpft.
- 3.1 Es ist aber zu berücksichtigen, daß es in "Disziplinar"Angelegenheiten im eigentlichen Sinn eine Beschwerdegebühr
 überhaupt nicht gibt (vgl. "Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern" in ABI. EPA
 1978, 91). Dementsprechend war auch in Examensangelegenheiten die Beschwerde ursprünglich gebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wurde erst durch den Beschluß des Verwaltungsrats der EPO vom 10. Juni 1983 (ABI. EPA 1983, 259)
 eingeführt. Zur Begründung (Dok. CA/37/82 -XIV vom
 31. August 1982, S. 12) wurde dargelegt, daß die Beschwerdegebühr den durchgefallenen Bewerber veranlassen solle,
 zu prüfen, "ob er sich von der Einlegung einer Beschwerde
 tatsächlich etwas verspricht".
- 3.2 Deswegen ist die Kammer der Meinung, daß eine Anerkennung für kooperatives Verhalten des Beschwerdeführers durch eine teilweise Rückzahlung der Beschwerdegebühr der Billigkeit entsprechen könnte.
- 4. Das in Art. 23 (4) Satz 2 VEP zusätzlich geforderte und offenbar der Regel 67 EPÜ entlehnte Erfordernis der "Stattgabe" kann aber die situationsgerechte Erledigung einer Beschwerde erschweren und zu einem unbilligen Ergebnis führen. Dies gilt vor allem für den immer wiederkehrenden Fall, daß der Beschwerdeführer noch bevor über seine Beschwerde entschieden werden konnte sich erneut

der Prüfung unterzogen und diese bestanden hat. Es wäre daher wünschenswert, die oben genannte Vorschrift des Art. 23 (4) VEP so zu ändern, daß von der Disziplinar-kammer die Beschwerdegebühr, soweit es der Billigkeit entspricht, auch dann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden könnte, wenn sich die Beschwerde in anderer Weise als durch "Stattgabe" erledigt. Im vorliegenden Fall, wo selbst der Beschwerdeführer die Aussichtslosigkeit der Beschwerde eingesehen hat, kann aber noch nicht einmal von einer der "Stattgabe" analogen Situation gesprochen werden. Daher ist auch eine teilweise Rückzahlung eindeutig und ungeachtet aller "Billigkeit" ausgeschlossen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die Beschwerden D 02/87 und D 02/88 werden miteinander verbunden.
- 2. Die Anträge auf Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Beschwerdegebühren werden abgelehnt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

(J. Rückerl)

(P. Gori)